



Einrichtung von Wald- und Naturkindergärten

Informationen des Landratsamtes Ortenaukreis zum Genehmigungsverfahren

VORWORT

Naturkindergärten wurden in den letzten Jahren von Eltern immer häufiger bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung berücksichtigt u.a., weil sich Kinder dort täglich in der freien Natur aufhalten. Ein Naturkindergarten verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Kinder zu fördern, indem die kindliche Fantasie und insbesondere das Natur- und Umweltbewusstsein angeregt werden. Durch den Lernort Natur entstehen unzählige Erfahrungsmöglichkeiten, die schon den Kleinsten auf besondere Weise soziale Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten und ein besseres Verständnis für den eigenen Körper und ihre Umgebung vermitteln.

Immer mehr Städte und Gemeinden werden auf dieses Konzept aufmerksam und möchten ihr Angebot erweitern und einen Naturkindergarten anbieten. Mit dieser Broschüre möchten wir interessierten Städten, Gemeinden und Einrichtungen des Ortenaukreises einen Überblick zum Genehmigungsverfahren eines Naturkindergartens bieten. Insbesondere möchten wir Sie darüber informieren, welche Ämter bei Ihrem Vorhaben beteiligt werden müssen, welche Anforderungen es gibt und Transparenz zu schaffen, um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten. Hierzu haben alle zu beteiligenden Ämter des Landratsamtes die vorliegende Broschüre gemeinsam entwickelt.

Alle beteiligten Ämter beraten und unterstützen Sie gerne. Auch die Fachberatung für Kindertagesbetreuung beim Jugendamt steht Ihnen bei der Planung eines Naturkindergartens als Ansprechperson zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Formen des Naturkindergartens:

Ein Naturkindergarten benötigt eine pädagogische Konzeption. Es wird hier zwischen zwei Formen der Betriebsführung unterschieden:

Ein "klassischer" Naturkindergarten befindet sich in der Regel auf einem Grundstück in oder mit einem angrenzenden Waldgebiet, wo sich die Kinder weitestgehend unabhängig von den Witterungsverhältnissen im Freien aufhalten. Ein beheizter Bauwagen oder ähnliches dienen als Schutzunterkunft bei besonders schlechtem Wetter.

Bei einem **integrierten Naturkindergarten** stehen im Bestandsgebäude der Kindertageseinrichtung die räumlichen Voraussetzungen für eine weitere Gruppe zur Verfügung. Zusätzlich wird ein Natur-oder Waldgrundstück vorgehalten. Die Kinder treffen sich in der Einrichtung und gehen von dort aus jeden Tag in die Natur, wobei der Aufenthalt im Freien den überwiegenden Teil der Betreuungszeit ausmacht.

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Naturkindergärten unterliegen der Aufsicht der Landesjugendämter und benötigen vor Inbetriebnahme eine **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.** Damit soll gewährleistet werden, dass der Träger die notwendigen Anforderungen für die Förderung und den Schutz der Kinder erfüllt.

Die Betriebserlaubnis ist beim **KVJS-Landesjugendamt** zu beantragen und wird erteilt, wenn alle notwendigen Anforderungen berücksichtigt und die dazugehörigen Unterlagen vorgelegt werden. Der Antrag benötigt bei Vollständigkeit aller Unterlagen 6-8 Wochen Bearbeitungszeit.

Allgemeine Vorgaben für die Betriebserlaubnis eines Naturkindergartens sind:

- Die Naturkindergartengruppe darf aus maximal 20 Kindern und muss, abhängig von der Öffnungszeit, aus mindestens 2 pädagogischen Fachkräften bestehen.
- Die geplante Schutzhütte/Bauwagen muss beheizbar sein und eine Größe aufweisen, welche für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt bietet. Auch müssen bei Kindern ab 2 Jahren und bei Ganztagesöffnungszeiten Schlafmöglichkeiten gegeben sein.

- Es muss eine Kindergartenordnung erarbeitet werden (Treffpunkt, Beginn und Ende, Vertretungsregelung, Elternarbeit, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung der Kinder, Essensversorgung etc.).
- Neben einem Mobiltelefon muss auch eine Erste-Hilfe-Ausstattung gewährleistet werden.
- Es muss eine pädagogische Konzeption erarbeitet werden (z.B. über Zielsetzung, Besondere aufsichtsrelevante Themen in der Natur, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen, täglich Besuchte Plätze im Wald).

Es kann zu witterungsbedingten oder auf Grund von Personalausfall zu kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus der Umgang mit solchen Situationen geplant werden. Überlegt werden sollte im Vorfeld auch wo Büroarbeiten erledigt und schützenswerte Daten aufbewahrt werden.

Für die Erfüllung der weiteren <u>spezifischen Vorgaben für die Betriebserlaubnis</u> müssen die, von dem Vorhaben betroffenen, Ämter beteiligt werden.

Die Einrichtung eines Naturkindergartens ist mit einem Bauantrag verbunden. Bevor dieser allerdings gestellt wird, empfehlen wir vorab, das Amt für Waldwirtschaft, das Baurechtsamt, das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Umweltschutz über das Vorhaben zu unterrichten und sich über die erforderlichen Genehmigungen zu informieren und Einschätzungen einzuholen. Diese Reihenfolge kann die Bearbeitung des Bauantrags erleichtern und verkürzen.

Hinweise zur Standortwahl

Für Gruppen, die regelmäßig einen festen Platz im Wald besuchen, ist nach § 37 (2) LWaldG eine <u>forstrechtliche Genehmigung</u> erforderlich. Das Landratsamt empfiehlt, sich mit dem örtlichen Forstamt und bei Plätzen außerhalb des Waldes mit dem Amt für Umweltschutz in Verbindung zu setzen.

Bei der <u>Standortwahl</u> sind Plätze auszuschließen, die eine permanente Gefahr für Kinder bedeuten: Das ist bei der Nähe zu Straßen, Bahnlinien, offenen Gewässern, Gewerbegebieten o. ä. der Fall. Es geht also in erster Linie um die Reduktion von Risiken für Schutzbefohlene und die Rechtssicherheit für die Waldbesitzenden.

Im Prüfungsverfahren zur forstrechtlichen Genehmigung sind die Zuwegungen, die festgelegten Aufenthaltsbereiche und evtl. auch Sammelplätze im Wald miteinzubeziehen.

Das Amt für Waldwirtschaft erteilt die forstrechtliche Genehmigung, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

- 1. Für den Betrieb des Platzes im Wald liegt ein forstliches Verkehrssicherungskonzept vor (Checkliste im Anhang)
- 2. Die Privathaftpflicht des Kindergartenträgers wurde auf das Versicherungsrisiko einer Waldkindergruppe hingewiesen und hat das Risiko bestätigt.

Ein <u>Verkehrssicherungskonzept</u> sieht vor, dass die Sammelplätze im Wald, die Zuwegung zum Aufenthaltsbereich und ein zugewiesener Aufenthaltsbereich festgelegt und mit Karten dokumentiert wird. Die im Genehmigungsverfahren festgelegten Kontrollen erfolgen inkl. einer Dokumentation durch eine sachkundige Person (mindestens 2-mal jährlich und nach Extremwetterverhältnissen). Bei einer Delegation der Verkehrssicherheitskonzepte gibt es in der Organisation eine Person, die das Verkehrssicherheitsbuch gegenzeichnet. Wichtig ist, dass die Pflichten der Kontrollen/Maßnahmen durch eine sachkundige Person im Sinne des Verkehrssicherungsrechts, z.B. ein Forstwirt oder ein Fachagrarwirt (Baumpflege) durchgeführt werden (Testate müssen entsprechend vorgelegt und geprüft werden).

Der Waldbesitzer legt die Verantwortlichkeit zur Entfernung von Gefahrenquellen fest und die Entfernung derer wird dokumentiert.

Mit einem formlosen Antrag unter Benennung der Verantwortlichkeiten und der Vorlage der Nachweise erstellt das Amt für Waldwirtschaft eine forstrechtliche Genehmigung.

Das **Amt für Umweltschutz** muss bei der Wahl des Standorts beteiligt werden, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob es sich bei dem ausgewählten Standort um ein geschütztes Gebiet handelt (z.B. Landschafts-, Vogelschutzgebiet, Mähwiesen, Biotope etc.). (siehe Checkliste im Anhang)

Die untere Naturschutzbehörde verlangt eine <u>artenschutzrechtliche Abschätzung/Prüfung</u> durch eine ökologisch versierte Person (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Zudem muss jeglicher (baulicher) Eingriff in die Natur gemeldet werden.

Befindet sich der ausgewählte Standort für den Naturkindergarten in der Nähe von Gewässern bzw. in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, muss das **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz** hinzugezogen werden. Hierbei wird besonders auf bestimmte Schutzzonen und den Schutz des Gewässerrandstreifens geachtet (§ 38 WHG und § 29 WG). Zu überprüfen ist, ob ein <u>Gewässerrandstreifen</u> (Ufer und Bereich 10 m landseits angrenzender Bereich) angrenzt. Diese unterliegen Schutzvorgaben und dort ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder Bäume und Sträucher zu entfernen.

In <u>Überschwemmungsgebieten</u> (§ 78 WHG) besteht ein grundsätzliches Verbot bauliche Anlagen zu errichten ggf. sind Ausnahmen zu prüfen. Empfohlen wird einen Alternativstandort zu wählen. Eine Übersicht der Überschwemmungsgebiete finden Sie unter "Weitere Infos".

Ebenso betrifft dies Wasserschutzzonen der Stufe I und II. Naturkindergärten sind in diesen Zonen nicht zulässig.

Auch das Bauplanungsrecht ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Es muss eine ausreichende Erschließung gesichert sein, es dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und jeder Standort wird im Einzelfall geprüft. Auch der Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO), die Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerstätte (§ 67 Abs.5 LBO), das Erfordernis einer Toilette und die Bedingungen eines Sonderbaus (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Baurechtliche Rahmenbedingungen

Nachdem die Tauglichkeit des Standorts aus Sicht der Fachbehörden sichergestellt ist, kann der Bauantrag gestellt werden. Die Naturkindergärten unterliegen dann einer baurechtlichen Genehmigungspflicht, sofern zu ihrem Betrieb bauliche Anlagen errichtet werden, die nicht als baurechtlich verfahrensfrei gelten.

Ein zur ortsfesten Nutzung vorgesehener Bauwagen ist gemäß § 29 Abs. 1 BauGB auch eine bauliche Anlage.

Auch bloße Nutzungen eines Grundstücks mit evtl. bestehenden Anlagen für solche Zwecke bedürfen nach § 50 Abs. 2 LBO einer Genehmigung, so z. B. bei der Nutzungsänderung bestehender Grill- oder Schutzhütten.

Die Baurechtsbehörde prüft unter anderem die verkehrliche Erschließung des Naturkindergartens und den

Brandschutz. Der Bauantrag ist über die Standortgemeinde bei der **örtlich zuständigen Baurechtsbehörde** zu stellen.

In das Genehmigungsverfahren fließen die zuvor eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Fachämter ein.

Hygiene und Verpflegung

Bevor die Betriebserlaubnis beantragt wird, erfolgt noch eine Abklärung der gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Hygieneauflagen beim **zuständigen Gesundheitsamt**.

Gemäß § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen alle für den Naturkindergarten relevanten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Form eines **Hygieneplanes** festgelegt werden. Geregelt wird hier auch der Umgang mit Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen etc.

Besonders für Kinder in Naturkindergärten werden Impfungen gegen Tetanus und Zecken empfohlen.

Die pädagogischen Fachkräfte und alle weiteren Beteiligten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren.

In der Regel verfügen Naturkindergärten über eine hygienisch unbedenkliche Alternative zu einer erschlossenen Toilette, da so kein Abwasser entsteht (z.B. Komposttoilette). Für die Händereinigung vor dem Essen oder nach dem WC-Besuch muss den Kindern ein Trinkwasserkanister zur Verfügung gestellt werden, der täglich neu befüllt wird. Entsprechend sind auch Handtücher bereitzustellen.

Ein ordnungsgemäß ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten ist unbedingt und zu allen Zeiten betriebsbereit zu halten.

Wird von einem Naturkindergarten Essen angeboten, wird empfohlen, sich durch die zuständigen Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen beraten zu lassen, um lebensmittelbedingte Erkrankungen zu verhindern.

WEITERE INFOS

Infobroschüre KVJS: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Naturkindergarten_Internet.pdf

DGUV- Broschüre: Mit Kindern im Wald

https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1437/mit-kindern-im-wald

Schutzgebiete: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/

Hochwassergefahrenkarten: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/hochwassergefahrenkarten

Hygiene: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx

Wir hoffen, den Städten und Gemeinden mit dieser Broschüre einen Überblick verschafft zu haben, der motiviert, die Bildungslandschaft der Kleinsten noch vielfältiger zu gestalten. Sollten Sie Fragen und Anregungen haben, kontaktieren Sie uns oder melden Sie sich direkt bei den zuständigen Ämtern.

JUGENDAMT

Fachberatung Kindertagesbetreuung
Jugendamt, Badstraße 20
77652 Offenburg
jugendamt@ortenaukreis.de, 0781 805 627

BAURECHTSAMT

Badstraße 20 77652 Offenburg

Ansprechpartner für Kommunen in der Baurechtszuständigkeit der Ortenaukreises: Thomas Schaub, thomas.schaub@ortenaukreis.de, 0781 805 1229

AMT FÜR WALDWIRTSCHAFT

Prinz Eugen Str. 2 77652 Offenburg

Stephan Bruder, stephan.bruder@ortenaukreis.de, 0781 805 7163

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Badstraße 20 77652 Offenburg

umwelt@ortenaukreis.de, 0781 805 9513

AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ

Badstraße 20 77652 Offenburg

wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de, 0781 805 9650

GESUNDHEITSAMT

Badstraße 20 77652 Offenburg

Kindergesundheit@ortenaukreis.de

KVJS

Lindenspürstraße 39 70176 Stuttgart

https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtunge n/ansprechpartnersuche

Herausgeber:

Landratsamt Ortenaukreis

Badstraße 20

77652 Offenburg

www.ortenaukreis.de

Stand:

Mai 2022

Foto Titelseite:

Waldkindergarten Flitzebogen Lahr

Fotograf: Dimitri Dell

Anhang

Amt für Umweltschutz

Checkliste der unteren Naturschutzbehörde für die Errichtung eines Waldkindergartens Außenbereich: nein Innenbereich: nein (bitte bei der Gemeinde nachfragen) Naturschutzgebiet betroffen: nein Kontaktaufnahme mit der UNB ia Landschaftsschutzgebiet betroffen: nein Kontaktaufnahme mit der UNB ia FFH-Gebiet betroffen: nein Kontaktaufnahme mit der UNB ja (Natura 2000-Vorprüfung erforderlich - Formblatt LUBW) Lebensraumtyp Mähwiesen betroffen: nein (LRT 6510 oder 6520) Kontaktaufnahme mit der UNB ia Vogelschutzgebiet betroffen: nein Kontaktaufnahme mit der UNB ja (Natura 2000-Vorprüfung erforderlich - Formblatt LUBW) gesetzlich geschützte nein Biotope/Waldbiotope betroffen: Kontaktaufnahme mit der UNB ia (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) Artenschutz: Einreichung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung oder (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der UNB durch eine ökologisch versierte Person Eingriff in Natur und Mitteilung der Größe der Gesamtversiegelungsflächen und Landschaft (§ 14 BNatSchG): Einreichung entsprechender Kompensationsmaßnahmen

Die Schutzgebiete können auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) über den Daten- und Kartendienst (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) abgefragt werden.

Amt für Waldwirtschaft

Checkliste bis zur forstrechtlichen Genehmigung von Waldgruppen

Dieser Checkliste geht eine Standortssuche voraus:

Maßnahme:	Verantwortliche Person/Institution	Erledigt am
Verkehrssicherheitskonzept erstellen (Karten zeichnen, Gefährdungen ermitteln)		
Haftpflichtversicherung informieren (Beleg beifügen)		
Sammelplatz, zugewiesener Aktionsbereich, Zuwegung vor Ort festlegen		
Karte erstellen: Sammelplatz, Zuwegung, zugewiesener Aktionsbereich		
Verantwortlichkeiten für die sachkundige Kontrolle festlegen: (2 x jährlich, Sonderkontrollen)		
Person für die Dokumentation der Kontrollen festlegen		
Auftragnehmer für die Gefahrbeseitigung festlegen		
Person zur Wahrnehmung der Organisationsverantwortung festlegen		
Absprachen mit pädagogischen Fachkräften über die Gefährdungen und die Grenzen des Platzes treffen		
wenn nötig: Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und KiGa-Träger erstellen (Bitte den Gestattungsvertrag mit vorlegen)		
Formlosen Antrag beim AFW mit Vorlage der ausgefüllten Checkliste stellen		

Gesundheitsamt

Auflagen des Gesundheitsamtes Ortenaukreis für Waldkindergärten und Waldgruppen

- 1. Gemäß § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen alle für die Einrichtung relevanten, innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Form eines Hygieneplanes festgelegt werden. In diesem sollten neben den Reinigungsplänen auch Gesetze, Verordnungen und Vorschriften berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch ein Management bei Ausbruchsgeschehen von infektiösen Erkrankungen sowie die Namen der angewendeten Desinfektions- und Reinigungsmittel.
- 2. Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind gemäß § 35 IfSG vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechend Anwendung.
- 3. Beschäftigte, die Kontakt mit bestimmten Lebensmitteln haben, müssen nach §§ 42,43 IfSG; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, (Infektionsschutzgesetz-IfSG, BGBI. I 2000 S. 1045) belehrt werden. Die Erstbelehrung kann beim Gesundheitsamt erfolgen. Laut §43 IfSG dürfen auch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärzte die Erstbelehrung durchführen. Auf der Internetseite www.ortenaukreis.de/belehrung finden Sie eine Auswahl an Ärzten. Dort finden Sie auch den Link zur Online-Belehrung. Die Online-Belehrung ist pandemiebedingt eingeführt worden und auch am Wochenende verfügbar, sowie in 15 verschieden Sprachen. Nach § 42 IfSG hat der Arbeitgeber im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.
- 4. Für die Händereinigung vor der Einnahme von Speisen oder nach dem WC-Besuch ist Wasser mit Trinkwasserqualität erforderlich. Die mitgeführten Wasserkanister sind täglich neu mit Trinkwasser zu befüllen. Sie sind tagsüber vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, um eine Keimvermehrung zu verhindern. Am Ende des Arbeitstages sind die Kanister vollständig zu entleeren und trocken zu lagern. Die Kanister müssen für Lebensmittel geeignet sein, im Winter sind sie durch Thermobehälter gegen Frost zu schützen.
- 5. Handtrocknungsmöglichkeiten sind hygienisch einwandfrei vorzuhalten. Die Nutzung eines Handtuches von mehreren Personen ist aus infektionshygienischer Sicht nicht gestattet.
- 6. Das Abwasser muss ordnungsgemäß beseitigt werden. Das Wasser muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden; eine Entleerung sollte täglich erfolgen.
- 7. Bezüglich Toiletten empfiehlt das Landesgesundheitsamt: Da für Beschäftigte in Waldkindergärten auch das Arbeitsschutzrecht gilt (zuständige Behörde: Gewerbeaufsichtsamt), sind die entsprechenden Vorschriften anzuwenden. Für Waldkindergarten werden in diesem Zusammenhang die Regelungen für Baustellen herangezogen, wie sie in der ASR A4.1 Sanitärräume beschrieben sind (die Anforderungen für Baustellen werden den Gegebenheiten eines Waldkindergartens am ehesten gerecht). Danach ist eine mobile, anschlussfreie Toilettenkabine bereitzustellen, die nicht mehr als 100 m vom Ausgangspunkt (Bauwagen/ Schutzhütte) oder dem Hauptaufenthaltsort entfernt bzw. in 5 Minuten erreichbar sein soll. Stehen andere gleichwertige Einrichtungen zur Verfügung, muss keine eigene Toilette bereitgestellt werden. Sonst können die Kinder z. B. bei Wanderungen die Natur- bzw. Waldtoilette benutzen. Dazu werden abseits gelegene Plätze ausgewiesen (regelmäßig zu wechseln), an denen nicht gespielt wird. Die Fäkalien und das Toilettenpapier werden nach "dem großen Geschäft" mit dem Spaten vergraben. Der Spaten darf nur für diesen Zweck benutzt werden. Auch bei längeren Frostperioden sind im Wald häufig noch unter Laubresten nicht durchgefrorene Bodenbereiche zu finden. Sollten wegen dauergefrorenem Boden die Exkremente nicht vergraben werden können, empfehlen wir die Benutzung von Hundetüten. Ggf. können in einem markierten Bereich auch kleine Gruben vor der Dauerfrostperiode ausgegraben werden, die dann genutzt werden und mit Laub oder Rindenmulch abgedeckt werden. Die Waldtoilette muss außerhalb der Trinkwasserschutzzone I und II liegen (Nachfrage beim Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz).

- 8. Für das Wickeln der Kinder muss eine feste Unterkunft zur Verfügung stehen. In der Nähe des Wickelplatzes ist ein separates Handwaschbecken für die Händehygiene des Personals einzurichten. Das Handwaschbecken muss mit hygienisch einwandfreien Händedesinfektions- und Reinigungsmittelspendern (für Kinder nicht erreichbar!) sowie mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten ausgestattet sein. Die Armaturen sollten ohne Handkontakt zu bedienen sein (ellenbogenbedienbar).
- 9. In Gemeinschaftseinrichtungen sind Desinfektionsmittel zweckmäßig, die nach DVV-Methoden geprüft wurden und z.B. VAH-gelistet sind. Die Flächendesinfektion sollte mittels einer Scheuer-Wischdesinfektion erfolgen. Zu diesem Zweck können z.B. Einmaldesinfektionsmitteltücher zur Anwendung gebracht werden. Deren Wirkspektrum sollte auch Rotaviren umfassen.
- 10. Da in der Regel keine Kühlmöglichkeiten im Wald vorhanden sind, ist besonders im Sommer darauf zu achten, dass keine leicht verderblichen Lebensmittel als Vesper mitgegeben werden.
- 11. Wird von einem Kindergarten Essen angeboten, handelt es sich um eine Gemeinschaftsverpflegung. Um lebensmittelbedingte Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. In diesem Fall wird empfohlen sich durch die zuständigen Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen beraten zu lassen (Oberflächen müssen leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sein; räumliche Anordnung so, dass Keimverschleppungen vermieden werden; ggf. Vorhalten von Desinfektionsmittel nach VAH-Liste an einem kindersicheren Ort etc.). Unabhängig davon sind dann auch § 42 und § 43 IfSG zu beachten und erkrankte Personen von der Lebensmittelzubereitung auszuschließen.
- 12. Für Kinder, die sich regelmäßig im Wald aufhalten, werden die Impfungen empfohlen, die im Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut aufgeführt sind. Insbesondere sollte auf einen ausreichenden Impfschutz vor Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME geachtet werden. Auch die FSME-Impfung gehört in Baden-Württemberg zu den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen.
- 13. "Erste-Hilfe-Ausrüstung" in Form eines verschließbaren Verbandskastens nach DIN 13157sowie u.a. Unterlage und Wärmefolie für die Lagerung der Kinder nach Unfällen, Verletzungen, Erkrankungen usw. sind vorzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass bei Inhaltsteilen zur direkten Wundversorgung regelmäßig das Haltbarkeitsdatum überprüft und diese Teile vor Ablauf des Verfallsdatums ausgetauscht werden. Zusätzlich empfehlen wir bei der Leitstelle einen Lageplan zu hinterlegen, damit im Notfall der Aufenthaltsort schneller ermittelt werden kann.
- 14. Wird in der Nähe der Schutzhütte oder der genutzten Flächen durch die Kinder Landwirtschaft betrieben, so sind geeignete Maßnahmen gegen das Abdriften der Spritzmittel zu ergreifen. Hierzu gehört u.a., dass Pflanzen, wenn möglich, außerhalb der Nutzungszeit durch den Kindergarten gespritzt werden. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Schutzhütten ausreichend breite Abstände vorgesehen werden (z.B. Straßen) und/oder Hecken oder Gehölzstreifen als Driftschutz angepflanzt werden.

Für weitere Verhaltensregeln verweisen wir auf den "Hygieneleitfaden Kindertagesbetreuung" des Landesgesundheitsamtes:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx